

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 17. September 1976

zur Einsetzung des Beratenden Ausschusses für Fragen der landwirtschaftlichen Strukturpolitik

(76/784/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Beschluß der Kommission vom 29. Juli 1964⁽¹⁾, geändert durch Beschluß vom 8. Juli 1965⁽²⁾ wurde ein Beratender Ausschuß für Fragen der landwirtschaftlichen Strukturpolitik eingesetzt.

Mit dem Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Gemeinschaft erschien es notwendig, die Bestimmungen über die Mitgliederzahl und die Verteilung der Sitze innerhalb dieses Ausschusses zu ändern.

Außerdem ist der Wortlaut des genannten Beschlusses in einigen Punkten von untergeordneter Bedeutung abzuändern. Aus Gründen der besseren Verständlichkeit wird eine völlige Neufassung vorgenommen und der genannte Beschluß aufgehoben —

BESCHLIESST :

Artikel 1

(1) Bei der Kommission wird ein Beratender Ausschuß für Fragen der landwirtschaftlichen Strukturpolitik, nachstehend „Ausschuß“ genannt, eingesetzt.

(2) In dem Ausschuß sind die landwirtschaftlichen Grundbesitzer, die landwirtschaftlichen Betriebsleiter, die landwirtschaftlichen Genossenschaften, die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer, der Agrarkredit, die bäuerlichen Familien, der Handel, die Industrie sowie die nicht landwirtschaftlichen Arbeitnehmer vertreten.

Artikel 2

(1) Der Ausschuß kann von der Kommission zu Fragen gehört werden, die die Festlegung und Durchführung der Politik der landwirtschaftlichen Strukturverbesserung auf Gemeinschaftsebene betreffen ; diese Fragen sind sowohl unter ihrem besonderen Blickwinkel als auch in ihren Auswirkungen auf die gesamte Landwirtschaft zu betrachten.

(2) Auf Antrag einer der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Gruppen kann der Ausschuß außerdem von sich aus Stellungnahmen oder Berichte über Fragen seines Zuständigkeitsbereichs an die Kommission richten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 134 vom 20. 8. 1964, S. 2256/64.

⁽²⁾ ABl. Nr. 132 vom 20. 7. 1965, S. 2209/65.

Artikel 3

(1) Der Ausschuß besteht aus vierundvierzig Mitgliedern.

(2) Von den Sitzen entfallen

- dreizehn auf die Vertreter der landwirtschaftlichen Betriebsleiter, davon vier auf die Vertreter der Junglandwirte,
- sieben auf die Vertreter der landwirtschaftlichen Genossenschaften,
- zwei auf die Vertreter der landwirtschaftlichen Grundbesitzer,
- zwei auf die Vertreter der bäuerlichen Familien,
- drei auf den Agrarkredit,
- sieben auf die Vertreter der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer,
- drei auf die Vertreter der Industrie,
- drei auf die Vertreter des Handels,
- vier auf die Vertreter der nichtlandwirtschaftlichen Arbeitnehmer.

Artikel 4

(1) Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Kommission auf Vorschlag der auf Gemeinschaftsebene zusammengeschlossenen Berufsverbände ernannt, die für die Tätigkeiten im Rahmen der landwirtschaftlichen Strukturverbesserung am repräsentativsten sind.

Für jeden der ihnen zustehenden Sitze schlagen diese Verbände zwei Bewerber verschiedener Staatsangehörigkeit vor.

(2) Die Mitglieder des Ausschusses werden auf drei Jahre ernannt. Wiederernennung ist zulässig. Die Tätigkeit ist unentgeltlich.

Nach Ablauf der drei Jahre üben die Mitglieder des Ausschusses ihre Tätigkeit bis zu ihrer Ersetzung oder Wiederernennung weiter aus.

Im Todesfall oder bei freiwilligem Rücktritt vor Ablauf der drei Jahre erlischt das Mandat.

Die Amtszeit eines Mitglieds kann ebenfalls beendet werden, wenn die Stelle, die seine Bewerbung vorgeschlagen hat, seine Ersetzung beantragt.

Das Ausschußmitglied wird dann für den Rest seiner Amtszeit nach dem Verfahren gemäß Absatz 1 ersetzt.

(3) Das Mitgliederverzeichnis wird von der Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Artikel 5

Der Ausschuß wählt mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder für die Dauer von drei Jahren einen Vorstand, der aus einem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden besteht.

Dem Vorstand obliegen Vorbereitung und Organisation der Arbeiten des Ausschusses.

Artikel 6

Auf Antrag einer der im Ausschuß vertretenen Gruppen kann der Vorsitzende einen Vertreter dieser Gruppe zur Teilnahme an den Ausschußsitzungen einladen. Gleichmaßen kann er jede Person, die für eine auf der Tagesordnung stehende Frage eine besondere Sachkunde besitzt, als Sachverständigen zur Teilnahme an den Arbeiten des Ausschusses hinzuziehen. Die Sachverständigen nehmen nur an den Beratungen über die Frage teil, für die sie eingeladen wurden.

Artikel 7

Der Ausschuß kann aus Gründen der Arbeitserleichterung Arbeitsgruppen einsetzen.

Artikel 8

(1) Der Ausschuß tritt nach Einberufung durch die Kommission an deren Sitz zusammen.

Der Vorstand tritt nach Einberufung durch den Vorsitzenden im Einvernehmen mit der Kommission zusammen.

(2) Die Vertreter der zuständigen Dienststellen der Kommission nehmen an den Sitzungen des Ausschusses, des Vorstands und der Arbeitsgruppen teil.

(3) Die Sekretariatsgeschäfte des Ausschusses und der Arbeitsgruppen werden von den Dienststellen der Kommission wahrgenommen.

Artikel 9

Über die Arbeiten und Beratungen des Ausschusses findet keine Abstimmung statt.

Bei der Aufforderung zur Stellungnahme kann die Kommission dem Ausschuß eine Frist setzen, innerhalb welcher die Stellungnahme abzugeben ist.

Die Stellungnahmen der im Ausschuß vertretenen Gruppen werden in einem Sitzungsbericht niedergelegt, der der Kommission übermittelt wird.

Kommt eine einstimmige Stellungnahme im Ausschuß zustande, so werden die gemeinsamen Schlußfolgerungen niedergelegt und dem Sitzungsbericht zugefügt.

Artikel 10

Unbeschadet des Artikels 214 des Vertrages dürfen die Ausschußmitglieder Informationen, von denen sie durch ihre Tätigkeit im Ausschuß oder in den Arbeitsgruppen Kenntnis erlangen, nicht preisgeben, wenn die Kommission sie darauf hingewiesen hat, daß die angeforderte Stellungnahme oder die zu beratende Frage einen vertraulich zu behandelnden Gegenstand betrifft.

In diesem Fall nehmen an den Sitzungen nur die Mitglieder des Ausschusses und die Vertreter der Dienststellen der Kommission teil.

Artikel 11

Der Beschluß der Kommission vom 29. Juli 1964, geändert durch den Beschluß vom 8. Juli 1965, wird aufgehoben.

Artikel 12

Dieser Beschluß tritt am 17. September 1976 in Kraft.

Brüssel, den 17. September 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission